

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim 2019

Der Vorstand der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim hat gem. § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998, BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2075, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2143) den **8. März 2019** als Tag der Wahl bestimmt.

Nach § 5 und § 6 der Satzung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim sind 39 Mitglieder der Vollversammlung und für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Vollversammlung werden durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (§ 95 der Handwerksordnung). Der Handwerkskammerbezirk bildet den Wahlbezirk (§ 3 der Wahlordnung).

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen den in den Anlagen A (zulassungspflichtiges Handwerk), B1 (zulassungsfreies Handwerk) und B2 (handwerksähnliche Gewerbe) zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbegruppen satzungsgemäß wie folgt angehören:

| A | Gewerbe gem. Anlage A | Selbstständige | Arbeitnehmer |
|----------|--|-----------------------|---------------------|
| I | Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe | 5 | 2 |
| II | Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe | 10 | 5 |
| III | Gruppe der Holzgewerbe | 2 | 1 |
| IV | Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe | 1 | 1 |
| V | Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege; sonstige Gewerbe | 2 | 1 |
| B | Gewerbe gem. Anlage B 1 | 3 | 2 |
| | Gewerbe gem. Anlage B 2 | 3 | 1 |
| gesamt | | 26 | 13 |

Gemäß § 7 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim 2019 auf.

Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk. Sie sind getrennt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des selbstständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen den Namen

von so vielen Bewerberinnen und Bewerbern enthalten, als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Freitag, dem 1. Februar 2019 bei dem Wahlleiter eingereicht sein (§ 9 der Wahlordnung).

Die Anschrift des Wahlleiters lautet: Oberregierungsrat Olaf Klaukien, Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als Stellvertreterin oder Stellvertreter vorgeschlagen wird. Das stellvertretende Mitglied muss der gleichen Gewerbegruppe angehören wie das Mitglied.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnete Person als Vertrauensperson und die zweite als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Der Wahlvorschlag für die Arbeitgeberseite in der Vollversammlung muss mindestens von 52 Wahlberechtigten, der Wahlvorschlag für die Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung muss von mindestens 26 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Mit dem Wahlvorschlag sind gem. § 10 der Wahlordnung einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerberinnen und Bewerbern die Voraussetzungen
 - a) auf Seiten der selbstständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des § 97 der Handwerksordnung,
 - b) auf Seiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen;
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages
 - a) bei den selbstständigen Handwerkern und Inhabern handwerksähnlicher Betriebe in dem Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung) eingetragen sind;
 - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 der Handwerksordnung) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden von der Handwerkskammer gebührenfrei ausgestellt.

Die Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt in der Zeit vom 4. Februar 2019 bis 7. März 2019 jeweils Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Dezernat Handwerksrolle, Bramscher Straße 134 – 136, 49088 Osnabrück.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf §§ 96 – 99 der Handwerksordnung und die Wahlordnung verwiesen, die bei der Handwerkskammer zur Einsicht ausliegen bzw. von dort angefordert werden können.

Oldenburg, 05.11.2018

gez.
Olaf Klaukien
Wahlleiter